Antragsteller / Veranlasser

Ort, Datum	

Amt Neverin
Fachbereich Bau und Liegenschaften
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Antrag auf Erteilung einer Aufgrabegenehmigung

1. Bauausführende Firma

Zutreffendes bitte ankreuzen und / oder ausfüllen

Firma	
Ansprechpartner (Name, Vorname)	
Anschrift	**Telefon**
	E-Mail

2. Angaben zur geplanten Maßnahme

2.1. Dauer der Maßnahme

vom	01.01.2021	**bis**	01.01.2021

2.2. Ort der Maßnahme (Straße, Hausnummer (von - bis), Flur, Flurstück)

gemäß beigefügtem Streckenplan

2.3. Inanspruchnahme von

☐	**Gehweg**	☐	**Radweg**	☐	**Fahrbahn**
☐	**Grünstreifen**	☐	**Parkplatz/-streifen**	☐	**Nebenfläche**
☐	**Fahrbahntrennstreifen**	☐	**Sonstiges:**		

2.4. Art der vorhandenen Befestigung

☐	**Natursteinpflaster**	☐	**Betonpflaster**	☐	**Asphalt**
☐	**Schotter/Sand**	☐	**Beton**		
☐	**Sonstiges:**	-			

2.5. Abmessung der Aufgrabung

Länge (m):		Breite (m):		Tiefe (m):	

2.6. Zweck / Grund der Aufgrabung

☐	**Reparatur**	☐	**Leerrohr**	☐	**Stilllegung**
☐	**Neuverlegung**	☐	**Hausanschluss**	☐	**Sonstiges:**
von / für		☐	**Fernmeldeleitungen**	☐	**Gasleitung**
		☐	**Stromleitung**	☐	**Trinkwasserleitung**
		☐	**Regenwasserleitung**	☐	**Schmutzwasserleitung**

2.7. Umfang / Ausmaß der Aufgrabung

Straßenaufbruch notwendig:	☐	**nein**
	☐	**ja → unter 2.8. Begründung angeben**

2.8. Begründung, warum kein schonenderes Verfahren möglich ist

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrages und der beigefügten Anlagen wird versichert. Falsche Angaben können zu einer Rücknahme der Aufgrabegenehmigung führen. Die Aufgrabegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörde. Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse selbst zuständig.
Dem Antragsteller sind die aktuellen Richtlinien, Vorschriften und Auflagen des Amtes Neverin für die Ausführung von Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen bekannt. Der Antragsteller erkennt diese mit seiner Unterschrift an.

Anlagen: ☐ **Lageplan** (Pflichtanlage)
☐ **Sonstiges**

Name, Datum, Unterschrift

Entscheidung des Straßenbaulastträgers

(nur gültig als vollständiges Dokument mit Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde)

Den unter Pos. 1 und 2 beschriebenen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum

☐ **wird zugestimmt.**

☐ **wird unter folgenden Auflagen zugestimmt:**

☐ **wird nicht zugestimmt.**

Die Aufgrabegenehmigung kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen widerrufen werden.
Diese Genehmigung ist während der Bauzeit auf der Baustelle Bediensteten des Amtes Neverin und Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
Die Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung sind einzuhalten.
Wenn die Aufgrabegenehmigung erteilt wird, geschieht dies unbeschadet der Rechte Dritter.

Für den Erlass dieses Bescheides ist die Straßenbaubehörde, hier das Amt Neverin, sachlich und örtlich zuständig.

Die Durchführung von Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen gelten.

Erforderliche Sondernutzungserlaubnisse nach dem StrWG M-V sowie Zustimmungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Telekommunikationsgesetz (TKG), bleiben hiervon unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin einzulegen.

Amt Neverin
Fachbereich Bau & Liegenschaften

Neverin, den

01.01.2021

Stempel, Unterschrift Sachbearbeiter

Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung

Teil A - Allgemeine Bedingungen -

1. Genehmigungspflicht
a) Für die Anzeige eines Aufbruches öffentlicher Verkehrsanlagen und die Beantragung der Aufgrabegenehmigung beim Straßenbaulastträger Amt Neverin ist ausschließlich das beigefügte Antragsformular zu verwenden.
b) Aufgrabungen in und unter öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze), für die eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neverin Träger der Straßenbaulast ist, sind spätestens 14 Werktage vor Beginn der Arbeiten schriftlich beim Amt Neverin, Fachbereich Bau und Liegenschaften, zu beantragen, soweit eine entsprechende Genehmigung oder Zustimmung erforderlich ist.
c) Aufgrabungen ohne die erforderliche Genehmigung sowie die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen sind unzulässig. Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Wiederherstellung, Schadensersatz sowie die Einleitung weiterer rechtlicher Maßnahmen bleiben vorbehalten.
d) Die beantragte Aufgrabung darf nur durch eine vom Straßenbaulastträger anerkannte Fachfirma durchgeführt werden. Im Antrag ist die Fachfirma zu benennen, die mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden soll. Die ausführende Firma muss für die Ausführungen der entsprechenden Arbeiten haftpflichtversichert sein. Die Verwaltung behält sich vor, ungeeignete Firmen abzulehnen.

e) Die etwaige Pflicht zur Einholung der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde, der Verkehrsbehörde oder anderer Dienststellen wird hierdurch nicht berührt.
f) Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTV A-StB sowie ZTV E-StB, ZTV SoB-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Beton-StB, ZTV LW, ZTV Pflaster-StB und ZTV Fug-StB in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
Bei der Wiederherstellung ist die technische Gleichwertigkeit oder Verbesserung der vorhandenen Gegebenheiten zu erzielen.

2. Baubeginn
a) Die Aufbrüche dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.
b) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Betreibern zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu benachrichtigen.
Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Betreiber einzuholen.
c) In akuten Ausnahmefällen (Wasserleitungsundichtigkeiten, Rohrbrüche, Kanalverstopfungen, Kabelstörungen) kann mit den Bauarbeiten unverzüglich begonnen werden.
In diesen Fällen hat der Unternehmer eine fernmündliche Unterrichtung der beteiligten Stellen vorzunehmen, worauf eine mündliche Genehmigung erteilt werden kann.
Die Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung gelten in diesen Fällen als anerkannt. Sie werden dem Unternehmer vom Bauamt zugestellt bzw. sind unter www.amtneverin.de einsehbar.
Spätestens am nächsten Werktag ist in solch einem Fall der Aufbruch unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Genehmigung zum Aufbruch nachträglich zu beantragen.
d) Falls die Bauarbeiten nicht zum beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend der Fachbereich Bau und Ordnung des Amtes Neverin zu benachrichtigen.
Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.

3. Sicherheitsleistungen
Das Amt Neverin kann zur Sicherung seiner Ansprüche aus der erteilten Genehmigung eine Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den z. Zt. marktüblichen Preisen und wird im Einzelfall festgesetzt. Die Sicherheitsleistung wird nach mängelfreier Abnahme der wiederhergestellten Verkehrsfläche und Erteilung der Abnahmebestätigung zurückgezahlt.

4. Kosten
Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.

5. Verkehrstechnische Bedingungen
Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer eine verkehrsbehördliche Genehmigung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 StVO beantragen und die entsprechenden Auflagen beachten.

Zufahrten für Ordnungs- und Rettungskräfte sind zu gewährleisten.
Zufahrten für Ver- und Entsorgungsdienste sind zu gewährleisten.
Kann die Zufahrt für Ver- und Entsorgungsdienste nicht gewährleistet werden so sind Abstimmungen mit diesen und den Anwohnern, unter Einbeziehung des Amtes Neverin, zu treffen.

6. Sicherung der Baustelle und Haftung
Vom Beginn der Arbeiten bis zur endgültigen Wiederherstellung übernimmt der Antragsteller sämtliche Verpflichtungen zur Unfall- und Verkehrssicherung. Der Antragsteller stellt die Gemeinden im Amtsbereich des Amtes Neverin für alle Ersatzansprüche aus Unfällen und Schäden, die bei der Benutzung und der Unterhaltung des Gemeindeeigentums an Sachen oder Personen entstanden sind, frei.

7. Wiederherstellung der Straßen- und Wegebefestigung
a) Grundsätzlich ist die Straßen- und Wegebefestigung in ihrem ursprünglichen Zustand und entsprechend den geltenden technischen Regelwerken wiederherzustellen. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtes Neverin als zuständiger Verwaltung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde. Vorhandene Verkehrszeichen bzw. Markierungen sind in der ursprünglichen Form wieder neu zu besetzen bzw. die Markierungen wieder anzubringen. Der Anschluss an die vorhandene Befestigung muss höhengleich erfolgen.
b) Die Standfestigkeit der neben dem Aufbruch liegenden Teile von Verkehrsflächen darf durch den Aufbruch nicht beeinträchtigt werden.
Dazu muss die Befestigung in 15 cm bzw. 20 cm Breite über den Grabenrand der Aufbruchstelle hinaus aufgenommen und neu hergestellt werden. In jedem Falle gehen Beeinträchtigungen seitlicher Flächen oder Bauwerke zu Lasten des Antragstellers.
Provisorische Befestigungen (z.B. Pflaster in Asphaltflächen) sind im Einzelfall mit dem Fachbereich Bau und Ordnung des Amtes Neverin abzustimmen und müssen spätestens 6 Monate nach Maßnahmeende ordnungsgemäß zu schließen und zur Abnahme anzumelden.
c) Schäden in der vorhandenen Befestigung sind vor Beginn der Arbeiten gemeinsam mit dem Fachbereich Bau und Ordnung des Amtes Neverin festzustellen. Eine Foto-Dokumentation ist durch den Antragsteller vor Beginn der Maßnahme zu erstellen und dem Amt Neverin zu übergeben.
d) Vorläufige Instandsetzungen sind vom Antragsteller bis zur endgültigen Wiederherstellung verkehrssicher zu unterhalten.
e) Auf Verlangen des Baulastträgers sind die Nachweise einer Erstprüfung und Eigenüberwachungsprüfung vorzulegen.
Erstprüfung: Der Auftragnehmer hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische nachzuweisen.
Eigenüberwachungsprüfung: Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, Baustoffgemische und der fertigen Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

8. Sichern vorhandener Anlagen
a) Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster- und Vermessungsamt zu verständigen. Vorhandene Festpunkte (Grenz- oder Polygonpunkte) dürfen weder beschädigt noch verändert werden. Bei Freilegung oder Beschädigung von diesen Festpunkten ist sofort das zuständige Kataster- und Vermessungsamt zu benachrichtigen und Maßnahmen zur Sicherung zu vereinbaren.
b) Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.

9. Abnahme und Gewährleistung
a) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle ordnungsgemäß aufzuräumen und die Abnahme beim Amt Neverin formlos zu beantragen. Die Abnahme erfolgt nach Terminvereinbarung durch das Amt Neverin. Auf Wunsch des Antragstellers kann die Abnahme in dessen Anwesenheit durchgeführt werden. Die Fotodokumentation des Zustandes vor Maßnahmebeginn ist spätestens zur Abnahme zu übergeben.
Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.
b) Bei der nach Beendigung der Bauarbeiten durchzuführenden Abnahme ist ein Bestandsplan mit genauen Vermaßungen der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen vorzulegen. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, kann das Amt Neverin die Abnahme verweigern, bis dieser Plan mit Profil, Aufbruchquerschnitt und Fotodokumentation vorgelegt wird.
c) Der Verdichtungsnachweis ist gemäß Teil B - Technische Bedingungen - (s. S. 4 ff.) vor oder bei der Abnahme unaufgefordert vorzulegen.
d) Der Antragsteller ist verpflichtet, die aufgebrochenen Verkehrsflächen ordnungsgemäß und entsprechend den geltenden technischen Regelwerken wiederherzustellen. Für Mängel der Wiederherstellungsarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren ab Abnahme. Innerhalb dieser Frist festgestellte Mängel, die auf eine nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind, hat der Antragsteller nach Aufforderung durch das Amt Neverin innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Kommt der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht nach, behält sich die zuständige Gemeinde vor, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Kosten des Verpflichteten durchführen zu lassen.

e)Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die von ihm veranlassten Bauarbeiten oder durch eine nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsflächen verursacht werden. Werden gegenüber der betroffenen Gemeinde Ansprüche Dritter aufgrund solcher Schäden geltend gemacht, hat der Antragsteller die Gemeinde im Umfang seiner rechtlichen Verantwortlichkeit von diesen Ansprüchen einschließlich der erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen.

10. Hinweis
Die Erlaubnis ersetzt nicht die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen des Amtes Neverin zuständig sind.

Teil B - Technische Bedingungen –

1. Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ (VOB/C) sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung maßgebend, eingeschlossen die DIN-Vorschriften.

2. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

3. Der dem „Antrag auf Erteilung einer Aufgrabegenehmigung" beizufügende Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene Trasse der Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde erlaubt.

4.
a) Bei Aufbrüchen im Wurzelbereich von Bäumen (entspricht etwa dem Kronenbe-reich von Bäumen) hat sich der Antragsteller vor Beginn des Aufbruches zusätzlich mit dem Ordnungsamt in Verbindung zu setzen. Die ggf. vom Ordnungsamt erteilten
zusätzlichen Auflagen sind ebenfalls Bestandteil der Aufgrabegenehmigung.
b) Bei Bäumen im Bereich der Aufgrabungen sind zu beachten:
- DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- R SBB - Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
c) Alle Bäume im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Erlaubnisinhaber; er hat Ersatz zu leisten.
d) Bei Aufgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen ist vor dem Verfüllen der Baugrube eine Kontrolle durch das Amt Neverin zu ermöglichen. Hierzu ist das Amt Neverin rechtzeitig zu informieren. Die Verantwortung des Veranlassers und der bauausführenden Firma für durch die Baumaßnahme verursachte Schäden bleibt hiervon unberührt.

5. Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen des Bauamtes der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube zu führen. Grundsätzlich sind die neuesten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.

6. Das Untergraben von Randeinfassungen (z.B. Bordsteinen) o.ä. ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind vor Ausführungsbeginn mit dem Fachbereich Bau & Liegenschaften des Amtes Neverin abzustimmen.

7. Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese zu entsorgen und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Bauamtes über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.

8. Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsgemäßen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher wirkt, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen und durch geeignetes Verfüllmaterial zu ersetzen.

9. Das Amt Neverin behält sich eine Nachprüfung der Verdichtung auf Kosten des Antragstellers vor.

10.
a) Leitungsgräben müssen jeweils lagenweise in 30 cm Lagen, mit Füllboden der Verdichtbarkeitsklasse V1 gemäß DIN 18196 (nichtbindige bis schwachbindige, grobkörnige und gemischtkörnige Böden, die relativ leicht zu verdichten sind) verfüllt werden und mit entsprechenden zugelassenen Verdichtungsgeräten auf Dauer setzungsfrei verdichtet werden.

b) Nach Aufgrabungen in Verkehrsflächen der Gemeinden im Bereich des Amtes Neverin ist bei Vorlage des Abnahmeprotokolls auch der Nachweis der Verdichtung mittels Protokoll von dynamischen Plattendruckversuchen zu erbringen. Hierzu erfolgt der Verweis auf die ZTV A-StB, ZTV E-StB, TL BuB E-StB, ZTV SoB-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Beton-StB, ZTV LW, ZTV Pflaster-StB und TP BF-StB Teil B 8.3.

Im Einzelnen sind folgende Nachweise zu erbringen:
Je Montagegrube ein Nachweis pro Meter Grubentiefe.
Je 20 m Grabenlänge ein Nachweis pro Meter Grabentiefe.

Bei Gruben und Gräben bis 1,00 m Tiefe, die sich im Gehweg befinden, ist je nach Belastungsklasse und Schichtenaufbau (vgl. RStO 12/24) ein Evd-Wert ≥ 55 MN/m2 nachzuweisen. Die Messung erfolgt auf der Schottertragschicht. Bei Gruben und Gräben > 1,00 m Tiefe, die sich im Gehweg befinden, ist je nach Belastungsklasse und Schichtenaufbau (vgl. RStO 12/24) von der Gruben- bzw. Grabensohle im Abstand von je 1,00 m ein Evd-Wert ≥ 25 MN/m² und auf der Schottertragschicht ein Evd-Wert ≥ 55 MN/m² nachzuweisen.

Bei Gruben und Gräben bis 1,00 m Tiefe, die sich in der Fahrbahn befinden, ist je nach Belastungsklasse und Schichtenaufbau (vgl. RStO 12/24) ein Evd-Wert ≥ 75 MN/m² nachzuweisen. Die Messung erfolgt auf der Schottertragschicht. Bei Gruben und Gräben > 1,00 m Tiefe, die sich in der Fahrbahn befinden, ist je nach Belastungsklasse und Schichtenaufbau (vgl. RStO 12/24) von der Gruben- bzw. Grabensohle im Abstand von je 1,00 m ein Evd-Wert ≥ 25 MN/m2 und auf der Schottertragschicht ein Evd-Wert ≥ 75 MN/m2 nachzuweisen.

11. Im Bereich von Asphaltflächen ist vor Beginn der Bauarbeiten zu klären, welche Reststreifenbreiten auftreten bzw. zu erneuern sind. Verbleiben nach dem Rückschnitt Reststreifen der Asphaltbefestigung von unter 35 cm Breite, so sind diese zu entfernen und neu zu asphaltieren. Größere Reststreifenbreiten sind auch zu erneuern, wenn sich der Asphalt sichtbar gelockert hat und an den Rändern Fugenspalten entstanden sind. Vor dem Oberflächeneinbau müssen die bituminösen Anschlussflächen mit einem Fugenschneidgerät sauber angeschnitten werden, so dass ein exakt geradliniger Anschluss zwischen vorhandener und neu eingebauter Oberfläche entsteht. Die Nahtstellen zwischen vorhandener und neu aufzubringender Asphaltdeckschicht müssen fachgerecht mit einem bituminösen Fugenband, wie TOK-Band Spezial oder gleichwertiges, nach den Vorschriften des Dichtstoffherstellers mit dem zugehörigen Voranstrich versiegelt werden.
Die neu eingebaute Oberfläche muss am Anschlussrand in der Höhe genau mit der alten Oberfläche übereinstimmen.

12. Betonsteinpflaster im Gehwegbereich ist mit dem ursprünglich vorhandenen Schichtenaufbau wiederherzustellen, sofern dieser den geltenden technischen Regelwerken entspricht. Ist dies nicht möglich, ist der abweichende Aufbau vor Ausführung mit dem Amt Neverin, Fachbereich Bau und Liegenschaften, abzustimmen. Sofern nichts anderes festgelegt wird, ist folgender Aufbau (vgl. RStO 12/24) vorzusehen:
28 cm Frostschutzschicht; 15 cm Schottertragschicht 0/45; 4 cm Pflasterbettung Brechsand 0/5 mm; Pflaster 8 cm. Defekte Betonsteine und Borde sind mit dem gleichen Pflaster bzw. Bord auszutauschen. Die Borde sind in Beton C12/15 mit 15 cm Rückenstütze und 20 cm Unterbau flucht- und höhengerecht wieder einzubauen.

Verwaltung der Gemeindestraßen in Baulastträgerschaft der Gemeinden:
Beseritz, Brunn, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Sponholz, Staven, Trollenhagen, Blankenhof, Woggersin, Wulkenzin und Zirzow

Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin
Tel.: 039608-251-10

Zuständige Mitarbeiter:

Leiter Fachbereich Bau & Liegenschaften: Herr Siegler, Durchwahl -22
Hoch- und Tiefbau: Herr Heuer, Durchwahl -37
Hoch- und Tiefbau: Herr Jungmann, Durchwahl -17
Straßenunterhaltung und Straßenverkehrsregelung: Herr Sievert, Durchwahl -28
Ordnungsamt: Frau Rübekeil, Durchwahl -21
Liegenschaften: Frau Kosin, Durchwahl -14

Anlagen: